Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Heinrich Frankenberger
aus Freienbessingen.

Referent: Professor Dr. Raape.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Halle a. d. S. 1922.
Buchdruckerei des Waisenhauses.

Das Verhältnis des Inhalts der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zur Person des Berechtigten.

Das Verhältnis des Inhalts der Belastung zur Person des Berechtigten ist bei den Grunddienstbarkeiten vom Gesetz in § 1019 BGB. bestimmt: „Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet." Eine entsprechende Vorschrift findet sich in den §§ 1090ff. BGB. für die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht. Nur hinsichtlich des Umfangs heißt es in § 1091 BGB., daß er sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnis des Berechtigten richtet. — Wie nun die Frage nach dem Verhältnis des Inhalts der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Person des Berechtigten beantwortet wird, ist von großer praktischer Bedeutung. Davon hängt es z. B. ab, ob die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nur zum Vorteil bestimmter einzelner Personen oder ob sie auch zum Vorteil der Allgemeinheit bestellt werden können.

In der Rechtspraxis vorherrschend und auch von namhaften Theoretikern vertreten ist hinsichtlich dieser Frage der Grundsatz des Reichsgerichts. Grundlegend ist hier die Entscheidung vom 11. Oktober 1905 (RG. Bd. 61, S. 338). Das Reichsgericht geht davon aus, daß nach § 1019 BGB. eine Grunddienstbarkeit nur in einer Belastung bestehen kann, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet, und daß daher der Vorteil für die Benutzung des herrschenden Grundstücks ein Wesensmerkmal für den Inhalt der Grunddienstbarkeiten ist. Da nach § 1090 BGB. als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten solche Rechte bestellt werden können, die den Inhalt von Grunddienstbarkeiten bilden dürfen, so muß der Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht nur den Vorschriften des § 1018 BGB., sondern auch denen des § 1019 BGB. genügen. An die

Stelle des Bedürfnisses für die Benutzung des herrschenden Grundstücks tritt bei den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten das persönliche Bedürfnis des Berechtigten. Als Vorteil, den die Servitut dem Berechtigten bieten muß, erkennt das Reichsgericht nur einen wirtschaftlichen an, d. h. einen solchen, an dessen Erreichung der Eigentümer ein privatrechtliches (egoistisches) Interesse hat. Die Vertreter des reichsgerichtlichen Grundsatzes erkennen allerdings auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an, die der Befriedigung altruistischer Bedürfnisse des Berechtigten dienen, z. B. Dienstbarkeiten mit gemeinnützigem, sozialem Inhalt. Sie setzen aber dabei voraus, daß die Belastung, wenn sie auch z. B. nur zu gemeinnützigen oder etwa polizeilichen Zwecken begründet ist, dem Berechtigten doch auch einen egoistischen Vorteil, wenn auch nur nebenbei, bietet oder bieten kann.

Gegen den Grundsatz des Reichsgerichts ist einzuwenden, daß das Gesetz ein dem Wesen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechende Anwendung des § 1019 BGB. vorschreiben müßte, was nicht der Fall ist. Daß also die beschränkte persönliche Dienstbarkeit den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten dienen müsse, läßt sich aus dem Gesetz nicht begründen, noch weniger daß sie dem Berechtigten wirtschaftliche Vorteile bieten müsse.

Außerdem ist es mindestens umständlich, wenn die Gerichte erst nach egoistischen Vorteilen suchen müssen, die dem Berechtigten durch die Belastung vielleicht geboten werden können, die aber im Vergleich zu deren Nutzen auf sozialem Gebiete gar keine Rolle spielen.

Allerdings dürfte eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die kein persönliches Bedürfnis des Berechtigten befriedigen kann, nicht zulässig sein. — Das Wesen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist das: Durch die Belastung des Grundstücks erfahren die Befugnisse des Eigentümers, die diesem nach § 903 BGB. zustehen, eine Beeinträchtigung, dafür erhält eine bestimmte Person, der Berechtigte, einen Anspruch gegen den Eigentümer des belasteten Grundstücks auf ein Unterlassen; oder der Eigentümer verliert einen der ihm nach § 903 BGB. (gegen jedermann) zustehenden unzähligen Ansprüche auf Unterlassen (Windscheid: Pandekten), und dafür erhält der Berechtigte eine Befugnis, er darf das Grundstück in bestimmter Weise benutzen (§§ 1019,

1018 BGB.). Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist vielmehr, daß ein Grundstück außer dem Eigentümer noch einer anderen Person (oder mehreren) unabhängig von jedem Wechsel des Eigentümers dauernd von Nutzen sein kann, oder daß durch eine Beschränkung der dem Eigentümer zustehenden Herrschaft über das Grundstück Schaden für andere Personen verhütet wird. Der Berechtigte muß daher an der Belastung des fremden Grundstücks ein Interesse haben.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist, wie jedes Recht an fremder Sache, eine Abspaltung des Eigentums, also gleich diesem ein Vermögensrecht, das hat aber nicht zur Folge, daß sie nur Vermögensinteressen oder geldwerten Interessen dienen darf. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung bei den persönlichen Dienstbarkeiten die gleiche wie bei der Obligation. In unserem geltenden Schuldrecht ist für die Forderung ein Vermögensinteresse nicht notwendig (so Cosack, Leonhard, Oertmann). Erforderlich ist außer der rechtsverbindlichen Absicht des Schuldners nur, wie Oertmann sagt, ein berechtigtes Interesse des Gläubigers. So ist es auch bei den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Beizupflichten ist daher Kohler, welcher sagt: „Die Person, welche durch die Dienstbarkeit ein Recht an der Sache erwirbt, muß die Trägerin eines vernünftigen, innerhalb der Grenzen des Verkehrs liegenden Interesses sein."

Darnach können auch Dienstbarkeiten sozialen und solche öffentlich-rechtlichen Charakters, wenn der Berechtigte ein vernünftiges Interesse an ihnen hat, ohne weiteres für zulässig erklärt werden. Das ist billig; denn z. B. die Interessen des Staates und der Gemeinden an der Erfüllung ihrer Aufgaben, ebenso wie auch die Interessen Privater, am Wohle ihrer Mitmenschen verdienen doch wohl ein Entgegenkommen von Seiten des Rechts ebenso wie rein egoistische Interessen.